

Satzung des Golfclubs Chemnitz e. V.

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz und trägt den Namen Golfclub Chemnitz e. V. Wasserschloss Klaffenbach.
- 1.2 Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Er organisiert die Nutzungsmöglichkeit von Anlagen für den Golfsport für seine Mitglieder und fördert den Golfsport in jeder Hinsicht.

Er kann hierzu die zur Ausübung des Golfspiels erforderlichen Anlagen unmittelbar erstellen, pachten und unterhalten oder das Verfügungsrecht anders sichern.
- 2.2 Der Satzungszweck des Clubs wird insbesondere verwirklicht durch
 - den Golfsport und andere Sportarten zu pflegen,
 - die Kinder und Jugend in sportlicher Hinsicht zu fördern und sie für den überregionalen Golfsport zu interessieren,
 - die Veranstaltung von Wettkämpfen das sportliche Interesse zu unterstützen und
 - durch den familiengerechten Golfsport der Gesundheit, Erholung und Entspannung seiner Mitglieder zu dienen.
- 2.3 Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- Anlage 3
- 2.4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - 2.6 Der Club lehnt konfessionelle und parteipolitische Bestrebungen ab und verfolgt keinerlei wirtschaftliche Interessen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Beitritt zum Verein steht allen Personen offen.
- 3.2 Der Verein hat:
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) fördernde Mitglieder,
 - c) jugendliche Mitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder,
- 3.3 Die Zahlung der Aufnahmegebühr bzw. die Übernahme der Pflicht hierzu ist Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft für aktive, inaktive und jugendliche Mitglieder.
- 3.4 Aktive Mitglieder sind solche, die
 - über 18 Jahre alt sind und
 - nach Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr bzw. Übernahme der Pflicht hierzu und
 - ihre jeweils festgesetzten Jahresbeiträge zahlen.
- 3.5 Fördernde Mitglieder sind diejenigen Clubangehörigen, die
 - nach Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr den Golfsport fördern, indem sie an dem gesamten Clubleben teilnehmen und ihre jeweils festgesetzten Jahresbeiträge erbringen und den Golfsport jedoch nicht aktiv ausüben.

- 3.6 Auswärtige Mitglieder können Mitglieder auf Antrag werden, wenn sie die Voraussetzungen eines anderen Mitgliedsstatus erfüllen und
- weiter als 100 km vom Club ihren Hauptwohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort haben.
 - Sie sind berechtigt, am Clubleben teilzunehmen und gegen Zahlung von Greenfee den Platz und die Anlage zu bespielen.

- 3.7 Jugendliche Mitglieder sind solche, die
- unter 18 Jahre alt sind und
 - ihre jeweils festgesetzten Jahresbeiträge zahlen.
- Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wechseln sie ihren Status gemäß Satzung.

- 3.8 Ehrenmitglieder sind solche, die diesen Status von der Vollversammlung erhalten haben.

- Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben.
- Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit von der Versammlung ernannt und sind von Beitragszahlungen befreit.
- Sie haben, wenn sie den Golfsport ausüben, jedoch Versicherungsbeiträge und Verbandsumlagen sowie eine Aufwandserstattungsgebühr für die Führung des Handicaps zu bezahlen.

- 3.9 Fördernde und auswärtige Mitglieder haben jederzeit das Recht, den Status zu wechseln. Die müssen dann die Leistungen erbringen, die für den dann geltenden Status vorgesehen sind.

- 3.10 Bei der Beitragsgestaltung werden die jugendlichen Mitglieder bis zu 18 Jahren besonders günstig gestellt. Das gleiche gilt für in Berufsausbildung befindliche Mitglieder bis zum Alter von 25 Jahren, oder Mitglieder in diesem Alter, die nach eigener Angabe nicht über eigenes Einkommen und Vermögen verfügen.

- 3.11 Bezüglich der Höhe und Zahlungsweise der Aufnahmegebühr kann der Vorstand sowohl im Fall der fördernden oder auswärtigen Mitglieder als auch beim Übergang von der Jugendmitgliedschaft zum aktiven, fördernden oder auswärtigen Mitglied Ausnahmen beschließen.

- 3.12 Über das schriftliche Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Bekanntgabe der Aufnahmeentscheidung an den Bewerber. Ablehnende Entscheidungen bedürfen keiner Begründung.

§ 4 **Ende der Mitgliedschaft**

- 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 4.2 Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich bis zum 30. September zum Schluss des Kalenderjahres angezeigt werden. Bis zum Wirksamwerden des Austrittes hat das austretende Mitglied seine Mitgliedspflichten zu erfüllen, insbesondere seine Beiträge zu zahlen.
- 4.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn das Mitglied seine Mitgliedspflichten trotz Mahnung des Vorstandes nicht erfüllt, insbesondere seine Beiträge nicht pünktlich leistet oder wenn der Ausschluss aus anderen Gründen durch die Interessen des Vereins geboten erscheint. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und erfordert die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Ausschlussgrund des Zahlungsrückstandes muss zum Zeitpunkt der Bestätigung durch die Mitglieder der Versammlung fortbestehen. Der Ausschluss wird wirksam mit Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses und der Bestätigung der Mitgliederversammlung an das ausgeschlossene Mitglied an die, vom Mitglied zuletzt angegebene Postanschrift.

§ 5 **Rechte der Mitglieder**

- 5.1 Die Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der Vorstandsbeschlüsse die Clubeinrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.
- 5.2 Die Entrichtung des Jahresbeitrages oder die Übernahme der Pflicht zur Zahlung per Lastschriftverfahren berechtigt das Mitglied.
- eine Bestätigung über diesen Status im Clubausweis oder auf dem Bagtag oder schriftlicher Form zu erhalten,

b) für alle Mitglieder über 18 Jahre zur Ausübung des aktiven und/oder passiven Wahlrechts sowie von Rede- und Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung,

c) Der Vorstand ist berechtigt, in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung, weitere Rechte hieran zu knüpfen, insbesondere Privilegien bei der Vergabe von Nutzungsrechten an

Clubeinrichtungen, insbesondere nach Maßgabe der vom Vorstand zu erlassenden Richtlinien Vorrecht bei der Nutzung der Spielbahnen zu beanspruchen.

5.3 Nicht stimmberechtigte Mitglieder haben ein Anwesenheitsrecht auf den Versammlungen, jedoch Rederecht nur im Ermessen des Versammlungsleiters.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

6.1 Pflicht eines jeden Mitglieds ist die Förderung des Vereinszwecks, u. a. durch faires Verhalten zum Verein und zu den Vereinsmitgliedern sowie die strikte Einhaltung der Golfregeln und der Golfetikette als Voraussetzung für einen geordneten Spielbetrieb.

6.2 Die Mitglieder haben die Leistungen zu erbringen, die aus ihrem Status und den Zahlungsordnungen (Beitragsordnung, Aufnahmegebührenordnung) folgen. Die Leistungen sind bis zum 31. Januar eines Kalenderjahres zu erbringen.

§ 7

Beiträge

7.1 Der von den Mitgliedern zu entrichtende Jahresbeitrag und sonstige Leistungen, Aufnahmegebühr (Gebühren für Verbände) werden vom Vorstand festgesetzt.

7.2 Die durch die Mitglieder zu zahlenden Jahresbeiträge und sonstigen Leistungen werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.

7.3 Weitere von den einzelnen (§ 3, Abs. 2 Lit a-e) Mitgliedergruppen zu entrichtende Zahlungen, Sonderumlagen oder Sonderbeiträge, können in einer Höhe von bis zu 1.000,00 € pro Kalenderjahr durch Beschluss des Vorstandes vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Die Mitglieder haben bei einem solchen Beschluss ein Sonderbeendigungsrecht für ihre Mitgliedschaft zum Jahresende und sind im Falle der Ausübung von der Zahlungspflicht befreit.

7.4 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag sind bei Eintritt im ersten Halbjahr ist der volle Jahresbeitrag, bei Eintritt im zweiten Halbjahr ist der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.

7.5 Der Vorstand kann aus sozialen Gründen auf Antrag Ermäßigung oder Stundung gewähren, beim Jahresbeitrag auch Befreiung für das Eintrittsjahr, wenn der Eintritt nach dem 01.09. erfolgt.

7.6 Beitragsordnung und Aufnahmegebührenordnung sind gesondert zu verfassen und bekanntzumachen. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vorstand,
- c) Ausschüsse.

§ 9

Mitgliederversammlung

9.1 Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,

- c) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichtes und Haushaltsvorschlages,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - f) Ausschluss eines Mitgliedes,
 - g) Entscheidung über Auflösung des Clubs.
- 9.2 Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Angelegenheiten der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.
- 9.3 Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wobei die Einberufung durch ein Vorstandsmitglied ausreicht:
- a) wenn der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält,
 - b) wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- 9.4 Die Mitglieder-Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich, spätestens bis zum 30.06. eines jeden Jahres statt.
- 9.5 Die Tagesordnung der Mitglieder-Hauptversammlung soll enthalten:
- a) Vorlage des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - b) Vorlage des Kassenberichtes und des Rechnungsabschlusses des Schatzmeisters, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Vorlage des Haushaltsvoranschlages,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Neuwahlen, soweit erforderlich,
 - e) Verschiedenes unter Nennung von Antragsteller und Gegenstand auf Antrag stimmberechtigter Mitglieder, der schriftlich oder zur Niederschrift im Clubbüro bis zum 15.03. des Jahres spätestens aber 10 Tage vor der Versammlung gestellt werden muss.
 - f) Verschiedenes

§ 10

Ablauf Mitgliederversammlung

- 10.1 Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf und beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe der Versammlungszeit, des Versammlungsortes und der Tagesordnung ein.
- 10.2 Bei Vorliegen schriftlicher Einverständniserklärung des jeweiligen Mitgliedes kann auch per Telefax oder E-Mail eingeladen werden.

§ 11

Kassenprüfer

- 11.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten haben. Die Wiederwahl ist möglich.
- 11.2 Der Haushaltsvorschlag für das laufende Jahr ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Hierin ist die etwaige Austauschbarkeit von Positionen festzulegen.

§ 12

Beschlüsse und deren Beurkundung

- 12.1 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident des Vereins, oder, bei seiner Verhinderung, der Vizepräsident, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt mit Dreiviertelmehrheit einen anderen Vorsitzenden.
- 12.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist mit einer Frist von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung zu berufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Zuständig für die Ladung ist bei der letzteren auch die beschlussfähige Versammlung selbst.

- 12.3 Bei Beschlussfassung entscheidet, falls nicht das Gesetz oder die Satzung ein anderes vorschreiben, grundsätzlich die Mehrheit der anwesenden Mitglieder und bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten bzw. des Vizepräsidenten. Über die Art der Wahl entscheidet der Präsident.

Von der Beschlussfassung betroffene Mitglieder sind von der Abstimmung ausgeschlossen. Ihre Stimme wird bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Mehrheit nicht mitgezählt.

- 12.4 Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 12.5 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich aufzunehmen und von dem Leiter der Mitgliederversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 12.6 Die stimmberechtigten Mitglieder haben ein Einsichtsrecht in die Protokolle.

§ 13 **Vorstand**

- 13.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens jedoch acht Mitgliedern, davon sieben ehrenamtliche Mitglieder, sowie ein hauptamtliches Mitglied und setzt sich wie folgt zusammen:
- Präsident
 - Vizepräsident/ Schatzmeister
 - Spielführer
 - Platzwart
 - Jugendwart
 - Medien/Marketing
 - Recht & Regularien
 - Hauptamtliches Mitglied (Geschäftsführer)

Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder (§13.1 Lit. a-f) werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Das hauptamtliche Mitglied steht in einem Anstellungsverhältnis zum Verein.

- 13.2 Der Präsident kann die Zuständigkeiten in einer Geschäftsordnung regeln. Die Geschäftsordnung ist selbst nicht Bestandteil der Satzung.
- 13.3 Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter den Präsident oder den Vizepräsident/ Schatzmeister, vertreten.
- 13.4 Das hauptamtliche Vorstandsmitglied wird auf Vorschlag des Präsidenten durch Beschluss, der einer einfachen Mehrheit des Vorstandes bedarf, bestellt. Mit gleicher Mehrheit beschließen diese auch die Abberufung, die jederzeit, auch ohne Angabe von Gründen, möglich ist. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes beschließen auch den Anstellungsvertrag des hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes. Dem hauptamtlichen Vorstandsmitglied gegenüber vertreten die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 14 **Amtsduer**

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit währt bis zur Neuwahl. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 15 **Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- 15.1 Der Vorstand leitet den Club, überwacht die Geschäftsführung, verwaltet das Vereinsvermögen und trägt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung Sorge.
- 15.2 Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 15.3 Der Präsident bzw. Vizepräsident leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand, so oft es erforderlich ist oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung.

- 15.4 Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, die beratende Funktionen haben. Der Präsident, Vizepräsident/ Schatzmeister bzw. das hauptamtliche Mitglied haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Die Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag des zuständigen Vorstandsmitgliedes durch den Vorstand berufen.

Die Zahl und die Personen der Ausschussmitglieder werden durch den Vorstand im Einzelfall festgelegt.

§ 16 **Haftpflicht**

Der Club haftet seinen Mitgliedern nicht

- a) für Unfälle oder Schäden, die diese in Ausübung ihrer sportlichen Betätigung erleiden oder herbeiführen,
- b) für auf dem Gelände oder in den Räumen des Clubs abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände, hat aber für die Mitglieder teilweise Versicherungen für die Risiken abzuschließen, ebenso für Haftpflichtschäden.

Die Mitglieder sind bei Sportunfällen durch die Sporthilfe des Deutschen Sportbundes bzw. des Deutschen Golf-Verbandes (DGV) versichert, notfalls hat der Verein für eine Versicherung zu sorgen. Für Schäden, die ein Mitglied während der Ausübung des Golfsports verursacht, haftet das Mitglied selbst (Haftpflichtschäden).

§ 17 **Nutzung der Clubanlagen**

- 17.1 Die Zahlung des jeweiligen Jahresbeitrages berechtigt zur im Übrigen kostenfreien Nutzung der Sportanlagen des Vereins. Der Verein hat mit der Besitzgesellschaft der Golfanlage eine entsprechende Vereinbarung zu schließen.
- a) Bis zum Zeitpunkt der Zahlung ist die Nutzung nur gegen Entgelt möglich.

- b) Die Pflicht zur Zahlung bleibt davon unberührt.

- 17.2 Die Nutzung der Spielbahnen im Rahmen der Benutzungsregelungen des Vorstandes, der Regeln des DGV und der Platzregeln ist außerhalb besonderer Veranstaltungen (Turniere) erst und nur zulässig, wenn die hierfür zu entrichtende besondere Gebühr im Einzelfall (Greenfee) oder für einen bestimmten Zeitabschnitt (z. B. Jahresgreenfee) bezahlt ist.

§ 18 **Gästespieler**

Spieler, die Mitglieder eines dem DGV angeschlossenen Golfclubs sind oder eines ausländischen Golfclubs, der einer ähnlichen Golforganisation angeschlossen ist, haben das Recht, unter Beachtung der für das Golfspiel getroffenen Anordnung die Clubeinrichtungen gegen Zahlung der festgesetzten Platzgebühren zum Golfspielen in Anspruch zu nehmen.

§ 19 **Auflösung**

- 19.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
- 19.2 Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend, so ist binnen zwei Wochen, aber nicht vor Ablauf von acht Tagen, eine weitere Versammlung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
- 19.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Golfverband Sachsen/Thüringen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Chemnitz, den 26. März 2015

Wilhelm Spitz

Gilbert Toepffer